

eine Freistätte für Flüchtlinge. Bald siedelten sich auch zahlreiche Verfolgte und Unglückliche an. Aber es waren meist Männer; um dem Mangel an Frauen abzuwehren, ließ Romulus die Nachbarvölker bitten, ihre Töchter mit den Söhnen seines Volkes zu verheiraten. Aber überall wurden die Römer, die nicht im besten Rufe standen, abgewiesen. Da griff Romulus zu einer List. Er veranstaltete ein großes Fest und ließ die benachbarten Sabiner zu der Aufführung prächtiger Spiele einladen. Diese kamen auch mit ihren Frauen und Töchtern. Während der Festvorstellung stürzten auf ein gegebenes Zeichen die römischen Jünglinge aus den Reihen und entführten eine große Zahl Jungfrauen. Der Raub der Sabinerinnen hatte einen Krieg mit dem beleidigten Volke zur Folge, der mit einer Verschmelzung der Römer und Sabiner zu einem Staate endigte.

b) Die Verfassung des jungen Staates. Um seiner jungen Schöpfung Dauer zu verleihen, gab Romulus dem römischen Staate eine Verfassung. Der König war, wie bei den Griechen, oberster Priester, Feldherr und Richter seines Volkes. Ihm zur Seite stand als beratende Behörde der Senat (= Rat der Alten), der sich aus den Familienhäuptern der Bürger zusammensetzte, weshalb die 300 Mitglieder die Bezeichnung *patres* (= Väter) führten. Alle Bürger waren ursprünglich gleichberechtigt; sie hießen Patrizier oder Altbürger und hatten teil an der Volksversammlung, in der nach Haus- oder Familiengenossenschaften (Kurien)¹ abgestimmt wurde. Sie wählte den König und hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden. Das Heer umfaßte alle wehrfähigen Bürger und stellte daher das Volk in Waffen dar. Die Wehrpflicht war ungefähr lebenslänglich; jedoch erfolgte die Einberufung nur im Falle eines Krieges. Die Schlachtordnung hatte die Form einer geschlossenen Phalanx.

c) Die Erstarkung der plebejischen Volksklasse und die Neuordnung des Staates. Neben den Vollbürgern tritt uns im römischen Gebiete bald eine Bevölkerungsklasse entgegen, die anfangs klein war, aber durch freiwillige Zuwanderung und erzwungene Übersiedlung aus eroberten Städten allmählich verstärkt wurde. Man nannte sie Plebs, d. h. ungegliederte Menge, im Gegensatz zu dem in Familiengenossenschaften (Kurien) gegliederten Staate der Patrizier. Die Plebejer besaßen persönliche Freiheit und Eigentum, waren aber anfangs von Senat und Volksversammlung, Heeresdienst und allen Ämtern ausgeschlossen.

¹ Jede Familiengenossenschaft bildete in jener patriarchalischen Zeit eine Erwerbsgenossenschaft, woraus sich diese Abstimmungsweise erklären läßt.